



REGLEMENT über die Ortsgemeinschaftsantennenanlage Kaiseraugst

(OGA-Reglement vom 4. Juni 1986 inklusive Aenderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindegemeinschaft vom 30.11.1994 (rechtskräftig seit 12.1.1995))

Zweck und Organisation

- 1. Zweck** Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Dorfbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde Kaiseraugst an der Ortsgemeinschaftsantennenanlage GGA Pratteln (mit Durchleitung durch die Gemeinde Augst) angeschlossen und ein Kabelverteilnetz erstellt und nach den Qualitätsbegriffen der gültigen PTT-Normen in Regie betrieben.
- 2. Eigenwirtschaftlichkeit** Ueber die Ortsgemeinschaftsantennenanlage wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die im Rahmen dieses Reglementes entstehenden Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Benützungsgebühren zu decken.
- 3. Anschluss und Durchleitung** Mit den Gemeinden Pratteln und Augst wird je eine separate vertragliche Vereinbarung für Anschluss und Durchleitung abgeschlossen.
- 4. Arbeitsausführung** Bau, Betrieb und Verwaltung der Ortsgemeinschaftsantennenanlage sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat überträgt die Arbeiten Spezialfirmen.

Ausbau des öffentlichen Verteilnetzes

- 5. Ausbaufolge und Linienführung** Der Ausbau des Verteilnetzes erfolgt stufenweise unter Bevorzugung der für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete und nach Massgabe der Anzahl der Interessenten. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend den Ausbaugrundlagen über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes. Er vergibt die Erstellungsaufträge.
- 6. Anschluss von Nachbargemeinden** Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Gemeinde Pratteln die Durchleitung gegen Entschädigung der damit verbundenen Umtriebe gestatten, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit oder das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten für die Zuleitung gehen zu Lasten der Anschluss-Interessenten.
- 7. Anschlussvertrag** Mit Grundeigentümern, welche einen Hausanschluss an das Verteilnetz wünschen, schliesst die Gemeinde einen Anschlussvertrag ab. Bei Stockwerkeigentumsgemeinschaften wird der Vertrag mit deren Verwaltung abgeschlossen. Die entsprechenden Vertragsformulare werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 8. Hausanschluss** Das Erstellen der Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude erfolgt durch die Gemeinde. Sie übernimmt die Kosten für die Grabarbeiten sowie das Liefern und Verlegen der Kabel inkl. Signalübergabestelle. Der Uebergabepunkt wird nach Absprache mit dem Grundeigentümer vom Gemeinderat bestimmt, in der Regel auf jener Seite, die dem Netz am nächsten liegt.

Für nachträgliche Hausanschlüsse müssen die Kosten vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude vom Grundeigentümer übernommen werden.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Kabelzuleitung inkl. der Signalübergabestelle. Wird durch Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung dieser Leitungen und Einrichtungen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.
- 9. Hausinstallation** Das Erstellen der Verteilleitungen innerhalb der anzuschliessenden Gebäude ist Sache der Grundeigentümer. Die Ausführung darf nur von einem Installateur vorgenommen werden, der die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT-Betriebe besitzt. An der Signalübergabestelle steht eine ausreichende Antennenspannung zur Verfügung, um sämtliche Wohnungseinheiten mit zwei Anschlüssen mit Radio- und Fernsehsignalen, gemäss PTT-Vorschriften, zu versorgen. Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung

10. Durchleitungsrechte Die Grundeigentümer räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustand übernimmt die Gemeinde.
11. Duldung Für die übrigen Grundeigentümer, die keinen Anschluss wünschen, finden Artikel 691, 692 und 693 des ZGB Anwendung.
12. Verstärker Die Gemeinde kann, nach vorheriger Absprache mit den Grundeigentümern, die einen Anschluss wünschen, an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen einrichten, sie sind entschädigungslos zu dulden. Wird durch Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung dieser Installationen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.
13. Plomben Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht geöffnet werden. Die Kontrolle über plombierte Anschlüsse erfolgt normalerweise einmal pro Jahr.
14. Zutrittsrecht Um im Störungsfalle einen speditiven Servicedienst zu gewährleisten, ist den von der Gemeinde beauftragten Organen der Zutritt zu den mit Installationen versehenen Oertlichkeiten zu gestatten. Ueber die Inbetriebnahme des Anschlusses ist wahrheitsgetreu der Gemeinde bzw. den beauftragten Organen Auskunft zu erteilen.

Gebühren *)

- 15. Benützungsgebühren** Die Grundeigentümer haben monatliche Benützungsgebühren zu entrichten
- a) für jede Wohnung mit einer oder mehreren OGA-Steckdosen
 - b) für jedes Geschäftslokal mit einer oder mehreren OGA-Steckdosen
 - c) für den Fachhandel je Geschäftsstelle
 - d) für Hotels jeweils vier Zimmeranschlüsse gewertet als einen
- Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung anlässlich der Beratung der Voranschläge jeweils Antrag auf Belassen oder Anpassung der Gebühren. Zur OGA-Benützungsgebühr kommt ab 1.1.1995 der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz hinzu. Die Gebühren werden jährlich im voraus erhoben und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 16. Vorsorglicher Hausanschluss und Plombierung** Besteht zum Zeitpunkt der Ausbaumitteilung noch kein Bedürfnis für OGA-Signale, so kann der Grundeigentümer ein Gebäude trotzdem vorsorglich verkabeln lassen. Für einen vorsorglichen Hausanschluss werden Fr. 500.-- als einmalige pauschale Anschlussgebühr erhoben. Bei Signalbezug innerhalb von vier Jahren ab erstelltem Anschluss wird diese Anschlussgebühr zinslos zurückvergütet. Kommt es später als diese vier Jahre zu einem Anschluss, ist das Recht auf Rückvergütung verfallen. Die Signalübergabestelle wird durch einen Verantwortlichen der Gemeinde plombiert. Es wird hierfür eine pauschale Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.
- 17. Nachträglicher Hausanschluss** Für nachträgliche Hausanschlüsse im Rahmen von Netzerweiterungen muss der Grundeigentümer die Kosten vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude selbst tragen.

Sanktionen und Schlussbestimmungen

18. Widerhandlungen Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen bis zu Fr. 100.-- aussprechen. In schweren Fällen und bei Wiederholungen kann er den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.
- Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

Kaiseraugst, den 4. Juni 1986

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Meinrad Schmid-Tremel sig. Fritz Kammermann

*) Aenderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30.11.1994
(rechtskräftig seit 12.1.1995)